§ 2 Unterrichtsangebot an Musikschulen

(1) [1]Die Musikschule muß kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,

2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 a) Streich- und Zupfinstrumente,
 b) Blas- und Schlaginstrumente,
 c) Tasteninstrumente,

3. Ensemblefächer.

[2]Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.